



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-431.004/0082-VI/B/5/2017

Wien, 24.7.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13301/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Lintl und weiterer Abgeordneter wie folgt:**

Der Rechnungshof führte in den Jahren 2015 und 2016 eine Querschnittsprüfung über „Fonds und Stiftungen“ durch, die **insgesamt 58 Fonds und Stiftungen** umfasste, die der Bund verwaltete bzw. an deren Organbestellung der Bund mitwirkte. Der Rechnungshof **wählte hiervon zehn Fonds und Stiftungen beispielhaft aus** und prüfte sie aus der Perspektive der Steuerung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Governance-Perspektive), **darunter auch den Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF)**. Der Bericht wurde am 7. April 2017 veröffentlicht.

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht fest, dass sich mein Ressort als **Aufsichtsbehörde über den SWF stark in die Aufgabenwahrnehmung einbrachte**. Das Sozialministerium nahm in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde regelmäßig an den Sitzungen der Fondsorgane teil und **unterstützte den SWF bei der Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtungen**. Anlässlich der Fondsgründung wurden dem **SWF ein öffentlich-rechtliches Normensetting überbunden** und der **Bundes-Public Corporate Governance Kodex** in seiner Satzung verankert.

Zu den Fragen 1 bis 6:

Der Sozial- und Weiterbildungsfonds wurde im Rahmen der Umsetzung der „EU-Leiharbeitsrichtlinie 2008“ **mit 1. Jänner 2013 eingerichtet**. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass der Fonds **beginnend mit 1. Jänner 2013 Budgetmittel** aufbaut, um über ein gewisses **Mindestmaß an Mitteln für die Erbringung seiner Leistungen in den Folgejahren**

verfügen zu können. **Daher wurde der Start des Geschäftsbetriebes ausdrücklich mit 01. Jänner 2014 festgelegt.**

Die Governance-Prüfung des Rechnungshofs umfasste nur den Prüfzeitraum von 2013 bis 2014. Sie blendete damit die weitere Geschäftstätigkeit und Planungen der Folgejahre aus.

Bereits im Rahmen der parlamentarischen **Beschlussfassung über die Einrichtung des SWF im Jahr 2012** wurde ein **degressiver Mitteleinsatz des Bundes** von EUR 3,0 Mio. bzw. EUR 4,0 Mio. in den Jahren 2013 bis 2015, von EUR 2,0 Mio. in den Jahren 2016 und 2017 und **von EUR 1,5 Mio. ab dem Jahr 2018 festgelegt**, bei einer gleichzeitigen Zweckbindung, Bundesmittel ab dem Jahre 2017 ausschließlich für Weiterbildungsmaßnahmen einzusetzen.

Der vom Rechnungshof unbeachtete, jedoch vom Gesetzgeber vorgezeichnete, planvolle Budgetmittelaufbau ermöglicht nunmehr dem SWF, sein **Leistungsangebot auf Sicht ohne zusätzliche Mitteldotierungen quantitativ auszubauen**. Mein Ressort konnte vor kurzem **eine Gesetzesinitiative zur befristeten Beitragssenkung von 0,8% auf 0,35% (bzw. 0,5%) für die Jahre 2017 bis 2021 durchsetzen**, da das Zusatzangebot aus Dotierungsrücklagen abgedeckt werden kann.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass der Anteil der Bundesmittel am Leistungsvolumen des SWF stark degressiv fällt.

Jahr	Bundesmittel in EUR Mio.	SWF- Leistungen in EUR Mio.	Verhältnis Bundesmittel zu Leistungen des SWF	Gesetzlich vorgeschriebene Mittelverwendung: § 22 d AÜG, Abs. 7
2013	3,000			
2014	4,000	2,059	194%	
2015	4,000	3,673	109%	
2016	2,000	7,596	26%	
2017	2,000	17,250	12%	Bundesmittel ausschließlich zur Finanzierung von Weiterbildungen
2018	1,500	17,500	9%	
2019	1,500	17,750	8%	

Zu Frage 7:

Nach dem Vergleich der vom Rechnungshof zum Prüfzeitpunkt Ende 2014 erhobenen Daten (Bundesbeteiligung von 194%) und der aktuellen Plandaten (Bundesbeteiligung von 12% bzw. zukünftig 8%) sehe ich kein dringendes Erfordernis einer Erhöhung der Einflussmöglichkeiten im Fonds. Die mögliche Einflussnahme als Aufsichtsbehörde reicht aus.

Zu den Fragen 8 bis 14

Ich gehe davon aus, dass der SWF als ein von der Sozialpartnerschaft (Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen und VertreterInnen der zuständigen Gewerkschaften) getragener Fonds die externe Vergabe seiner Dienstleistungen wie bei seiner Gründung zügig entscheidet.

Auf meine Nachfrage berichtete mir der Fonds vorstand, dass er auch die Hereinnahme der Leistungsbereiche Arbeitslosenunterstützung sowie Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitskräfteüberlasser-Unternehmen mit Sitz im Ausland und deren Integration in die unmittelbare Fondsorganisation diskutiert.

Die definitive Entscheidung, ob der Fonds diese Leistungen zukünftig selbst erbringt oder sie extern zukaufst, ist noch offen.

Mein Ressort wird als Aufsichtsbehörde streng darauf achten, dass der Entscheidungsprozess unter Einhaltung der Corporate-Governance-Regeln des Bundes erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

